

Der Landtag von Niederösterreich hat am . . . beschlossen:

Änderung der NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung

Die NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung, LGB1.6050, wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 Abs.3 werden nach dem Wort "Landwirtschaftskammern" die Worte "oder zum NÖ Landtag" eingefügt.

2. Im § 6 erhalten die bisherigen Abs.5 bis 8 die Bezeichnung Abs.6 bis 9.

3. § 6 Abs.5 (neu) lautet:

"(5) Die nicht den Vorsitz führenden Stellvertreter sowie die Ersatzbeisitzer, die bei der Beschlußfähigkeit oder der Abstimmung nicht berücksichtigt werden, sind den Mitgliedern der Wahlbehörden im übrigen gleichzuhalten. An den Sitzungen der Wahlbehörden können nach Maßgabe des § 15 Abs.4 auch Vertreter der wahlwerbenden Parteien als Vertrauenspersonen teilnehmen."

4. Im § 15 Abs.4 letzter Satz wird das Zitat "§ 6 Abs.3 bis 8" durch das Zitat "§ 6 Abs.3 bis 9" ersetzt.

5. Im § 17 Abs.1 wird folgender Satz angefügt:

"Abwesende Beisitzer können durch jeden von derselben wahlwerbenden Partei vorgeschlagenen Ersatzbeisitzer vertreten werden."

6. § 17 Abs.3 lautet:

"(3) Bei gleichzeitiger Anwesenheit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters bzw. eines Beisitzers und des Ersatzbeisitzers werden bei der Beschlußfähigkeit und bei der Abstimmung der Stellvertreter des Vorsitzenden und die Ersatzbeisitzer nicht berücksichtigt."

7. Im § 20 Abs.6 erster Satz wird die Zahl "1964" durch die Zahl "1992" ersetzt.

8. Im § 22 Abs.1 wird nach dem Wort "Tage," die Wortfolge "einschließlich Samstage, Sonn- und Feiertage" eingefügt und werden folgende Sätze angefügt:

"Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Einsichtnahme auch außerhalb der normalen Arbeitszeit ermöglicht wird. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen genügt eine Einsichtsfrist von zwei Stunden."

9. Im § 25 Abs.1 zweiter Satz wird das Zitat "§ 7 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1950" durch das Zitat "§§ 7 und 13 Abs.3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBI.Nr.51/1991," und das Wort "findet" durch das Wort "finden" ersetzt.

10. Im § 27 Abs.2 zweiter Satz wird das Zitat "§ 7 Allgemeines
Verwaltungsverfahrensgesetz 1950" durch das Zitat "§§ 7 und 13
Abs.3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991,
BGBl.Nr.51/1991," und das Wort "findet" durch das Wort
"finden" ersetzt.

11. Im § 46 Abs.2 wird folgender Satz angefügt:

"Den Wahlzeugen ist keine Verpflichtung zur Verschwiegenheit
über ihnen aus ihrer Tätigkeit bekanntgewordene Tatsachen
auferlegt."

12. Das VI. Hauptstück erhält die Bezeichnung "VII."

13. Die bisherigen §§ 81 bis 85 erhalten die Bezeichnung §§ 84 bis
88 (neu).

14. Das VI. Hauptstück (neu) lautet:

"VI. Hauptstück
Besondere Bestimmungen über die
Wiederholung des Wahlverfahrens

§ 81

Anwendungsbereich

- (1) Für die Durchführung der aufgrund eines Erkenntnisses des
Verfassungsgerichtshofes notwendigen gänzlichen oder teil-
weisen Wiederholung des Wahlverfahrens einer Wahl in die

Bezirksbauernkammern oder die Landes-Landwirtschaftskammer sind die Bestimmungen des I. bis V. Hauptstückes und VII. Hauptstückes insoweit sinngemäß anzuwenden, als im nachfolgenden nichts anderes bestimmt wird.

- (2) Bei der Wiederholung des Wahlverfahrens sind die Wahlbehörden an die tatsächlichen Feststellungen und die Rechtsanschauung gebunden, von denen der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis ausgegangen ist.

§ 82

Ausschreibung der Wiederholungswahl

- (1) Ist das Abstimmungsverfahren einer Wahl in die Bezirksbauernkammern oder die Landes-Landwirtschaftskammer ganz oder teilweise zu wiederholen, so hat die Landesregierung die Wiederholungswahl unverzüglich durch Verordnung auszusprechen.
- (2) Die Verordnung hat den Wahltag zu enthalten, der auf einen Sonntag oder anderen öffentlichen Ruhetag festzusetzen ist. Ein Stichtag ist nur dann zu bestimmen, wenn aufgrund der Aufhebung des Wahlverfahrens bei der Wiederholungswahl die Wahlbehörden neu zu bestellen oder die Wählerverzeichnisse neu anzulegen oder aufzulegen sind. Ist dies nicht der Fall, so hat als Stichtag für die Wiederholungswahl der Stichtag der aufgehobenen Wahl zu gelten. In der Verordnung ist auch festzulegen, in welchen Wahlkreisen das Abstimmungsverfahren durchzuführen ist.

§ 83

Wahlberechtigte und Wählerverzeichnis,
Wahlsprenkel und Wahlbehörden

Soweit sich aus den Vorschriften der §§ 81 Abs.2 und 82 Abs.2 nichts anderes ergibt, gelten für eine Wiederholungswahl folgende Bestimmungen:

1. Wahlberechtigt sind nur Wähler, die bereits im abgeschlossenen Wählerverzeichnis der Wahl eingetragen waren, die zu wiederholen ist. Diese Wählerverzeichnisse sind unverändert der Wiederholungswahl zugrundezulegen.
 2. In den Wahlkreisen, in denen das Abstimmungsverfahren aufgehoben wurde, gilt die für die aufgehobene Wahl festgesetzte Einteilung der Wahlsprenkel.
 3. Das Abstimmungs- und Ermittlungsverfahren ist von den Wahlbehörden in der Zusammensetzung durchzuführen, die für die aufgehobene Wahl maßgebend war. Für die Änderung in der Zusammensetzung der Wahlbehörden findet § 19 Abs.1, 2 und 3 sinngemäß Anwendung."
15. Im § 84 Abs.1 (neu) wird nach dem ersten Satz folgender zweiter Satz eingefügt:
- "Das gleiche gilt für Samstag und den Karfreitag."
16. Im § 85 (neu) werden nach dem Wort "Landesregierung" die Worte "unbeschadet der Bestimmung des § 64" eingefügt.

17. § 88 (neu) lautet:

§ 88

Schriftliche Anbringen und Meldungen

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, können schriftliche Anbringen und alle Meldungen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Mittel auch telegrafisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenverarbeitung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise angebracht werden."